

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **6 (1933)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

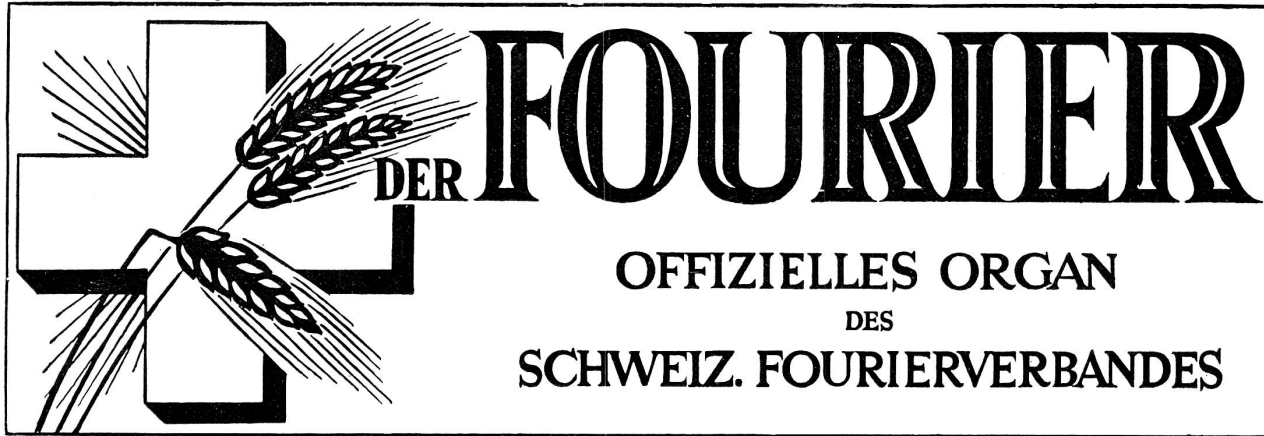
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
 Lt. Q. M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches)
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
 Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
 Redaktion des „Fourier“
 Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Entwicklung des Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes seit 1870.

Vortrag von Herrn Oberst Richner, eidg. Oberkriegskommissär, veranstaltet am
 29. März 1933 in Bern von der Sektion Bern der schweiz. Verw.-Of.-Gesellschaft.

I. Der Zeitraum von 1870–1874.

Das Bundesheer des Jahres 1870 gegründet auf dem Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850. Es war zusammengesetzt aus 25 kantonalen Truppenkontingenten und dem eidg. Stab, dem wiederum die Offiziere für die auf diese Weise gewissermassen ad hoc gebildeten Brigade-, Divisions- und Armeekorpsstäbe entnommen wurden. Der eidg. Stab selbst teilte sich in General-, Genie-, Artillerie-, Justiz-, Gesundheits- und Kommissariatsstab. Der letztgenannte hatte die Kriegskommissäre für die Divisionen und Brigaden zu stellen.

Die Militärorganisation von 1850 unterscheidet in nachstehender Reihenfolge die sog. Waffenarten: Genietruppen, Artillerie, Kavallerie, Scharfschützen und Infanterie (Jäger und Füsiliere). Es fehlen Sanität, Veterinärdienst, Verpflegungstruppen. Immerhin war ein Krankenwärterkorps aufgestellt und bestimmt für die Spitäler und Ambulanzen. Organisierte Verpflegungskolonnen aber gab es nicht. Man kannte weder den Armee- noch den Linientrain. Das Infanteriebataillon, damals bestehend aus 4 Füsilier- und 2 Jägerkompagnien, verfügte nur über einen einzigen Fourgon. Was darauf nicht Platz fand, wurde durch Militärfuhren weggeschafft. Die Truppe requirierte zu diesem Zweck von den Gemeinden Fuhrleute und Fuhrwerke. Das damals gültige Verwaltungsreglement von 1845 schreibt vor:

„Die Wagen zum Transport des Gepäcks und anderer Gegenstände, für welche keine Armeefuhrwerke eingeführt sind, alle dazu erforderliche Bespannung, sowie diejenige für die Fourgons der verschiedenen Abteilungen des Generalstabes, der bespannten Batterien und der Infanteriebataillone, nebst den Fuhrknechten werden von den Gemeinden requiriert. Alle diese Gepäkwagen sowie die zum Gespann nötigen Pferde werden auf Märschen nach Ausweis der Marschrouten von Station zu Station requiriert und dürfen — Notfälle ausgenommen — nicht weiter mitgenommen werden. Die Chefs der Eskorten erteilen für die Fuhrleistungen vorschriftsmässige Gutscheine,

welche bescheinigen, wieviel Wagen, Pferde und Fuhrleute dem Korps geliefert worden sind, unter Angabe des Tages, der liefernden Gemeinde, des Ortes der Abreise und desjenigen der Ankunft der Truppe nebst der Entfernung von einem zum andern in Schweizerstunden. Diese Gutscheine werden vom Oberkriegskommissariat nach folgendem Tarif bezahlt: für jedes Pferd 6 Batzen, für jeden Fuhrknecht 3 Batzen, für jeden Wagen 1 Batzen für die Stunde Wegs, ohne weitere Vergütung für den Rückweg.“

Die Erfahrungen mit diesem System der Militärfuhren waren jedoch, zumal während der Grenzbesetzung 1870/71, keineswegs ermutigend. Die Behörden brachten nicht genügend Fuhrwerke und Pferde auf und die Fuhrknechte erwiesen sich nur zu oft als höchst unzuverlässig. Stundenweit reisten die Transporte ohne militärische Bedeckung.

Den Einheiten war damals wie heute der *Fourier*, den Bat. Stäben der *Quartiermeister* und ein *Fourier* zugeteilt. Den Regimentsverband kannte man noch nicht. In den Brigade- und Divisionsstäben wirkten Kriegskommissäre mit ihren Gehilfen.

Die Sektion Kommissariat des eidg. Oberkriegskommissariats bestand aus den Abteilungen: Kriegszahlmeisterei (mit dem Kriegszahlmeister an der Spitze), Besoldung, Verpflegung, Fuhrwesen, allg. Rechnungswesen (mit je einem Kriegskommissär als leitendem Chef). Der Kriegskommissär für das Fuhrwesen erhielt u. a. auch Ein- und Abschätzung der vielen in Gebrauch genommenen Requisitionspferden überbunden.

Ausbildung: Der *Fourier* konnte vom Soldaten weg ohne irgendwelche praktische oder theoretische Dienstleistung zum Grad gelangen. Der neuernannte *Quartiermeister* — früher Truppenoffizier — wurde vor seiner ersten Dienstleistung in der neuen Stellung einige Tage auf das kantonale Kriegskommissariat befohlen zur Erlernung des Komptabilität- und Rechnungswesens. Die Ausbildung der Kommissariatsoffiziere oblag dem Oberkriegskommissariat. Es wurden Kommissariatsaspiranten-